

Checkliste

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

1. Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

<ul style="list-style-type: none"> Wird eine geringfügige Beschäftigung in Ihrem Privathaushalt ausgeübt? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Ist diese Beschäftigung durch den privaten Haushalt begründet und wird sie sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt (z.B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Pflege von kranken / alten / pflegebedürftigen Personen im Haushalt)? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Übersteigt das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht 400,00 € (Minijob, Haushaltsscheckverfahren)? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

- **Konnten Sie alle Fragen mit ja beantworten, können für haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse Aufwendungen bis zu 2.550 EUR geltend gemacht werden. Dies ergibt einen Abzug von der Steuerschuld i.H.v. 510 EUR (20 % von 2.550 EUR).**

2. Handwerkerleistungen

<ul style="list-style-type: none"> Hatten Sie im Veranlagungszeitraum Ausgaben für Handwerkerleistungen (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) in Ihrem Privathaushalt? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Liegt eine Rechnung vor? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Ist die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt (<u>Barzahlungen sind nicht begünstigt</u>)? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

- **Konnten Sie alle Fragen mit ja beantworten, können für Handwerkerleistungen Aufwendungen (Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten, nicht jedoch Materialkosten) bis zu 6.000 EUR geltend gemacht werden. Dies ergibt einen Abzug von der Steuerschuld i.H.v. 1.200 EUR (20 % von 6.000 EUR).**

3. Haushaltsnahe Dienstleistungen, Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Pflege- und Betreuungsleistungen

<ul style="list-style-type: none"> Hatten Sie im Veranlagungszeitraum Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen in Ihrem Privathaushalt? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Ist diese Beschäftigung durch den privaten Haushalt begründet und wird sie sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt (z.B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, haushaltsnahe Tätigkeiten von Selbständigen oder einer Dienstleistungsagentur, Pflegedienstleistungen)? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Liegt eine Rechnung oder ein schriftlicher Vertrag über regelmäßig zu erbringende Leistungen vor? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Ist die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt (<u>Barzahlungen sind nicht begünstigt</u>)? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

- **Konnten Sie alle Fragen mit ja beantworten, zieht das Finanzamt 20 Prozent der Arbeitskosten von Ihrer Steuerschuld ab.**
- **Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sind Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Umlagen, Unfallversicherung ebenfalls begünstigt.**

<ul style="list-style-type: none"> Hatten Sie im Veranlagungszeitraum nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung Ausgaben für eigene Pflege- und Betreuungsleistungen oder für Pflege- und Betreuungsleistungen eines Angehörigen in dessen Haushalt (auch in einem Heim, wenn die Räumlichkeiten dort für eine Haushaltsführung geeignet sind, individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung nachgewiesen werden kann)? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Liegt eine Rechnung oder ein schriftlicher Vertrag über regelmäßig zu erbringende Leistungen vor? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Ist die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt (<u>Barzahlungen sind nicht begünstigt</u>)? 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

- **Konnten Sie alle Fragen mit ja beantworten, zieht das Finanzamt 20 Prozent der Arbeitskosten von Ihrer Steuerschuld ab.**

- **Maximal können für haushaltsnahe Dienstleistungen Aufwendungen bis zu 20.000 EUR geltend gemacht werden. Dies ergibt einen Abzug von der Steuerschuld i.H.v. 4.000 EUR (20 % von 20.000 EUR).**

Hinweise:

- Die Steuerermäßigungen in Höhe von 510,00 EUR, 1.200,00 EUR und 4.000,00 € werden nebeneinander gewährt.
- Überschreiten die Aufwendungen die maximal abziehbaren Kosten in einem der Punkte 1. bis 3. können diese Aufwendungen nicht durch einen anderen Höchstbetrag abgedeckt werden. Ein weiterer Abzug von der Steuerschuld ist dann nicht mehr möglich.
- Eine Maßnahme über den Jahreswechsel hinaus, führt zur Verteilung der Aufwendungen auf die beiden betroffenen Jahre (Zahlungszeitpunkt ist jeweils maßgebend). Bei hohen Aufwendungen stellt dies eine Gestaltungsmöglichkeit dar.
- Die Höchstbeträge können nur einmal je Haushalt in Anspruch genommen werden. Bei zwei in einem Haushalt lebenden Alleinstehenden erfolgt die Aufteilung der Höchstbeträge im Verhältnis der Aufwendungen oder nach gemeinsamer Wahl.
- Eine Übersicht über die einzelnen Maßnahmen können Sie der separaten Liste entnehmen.